

KULTUR- UND TOURISMUSTAXE

In Hamburg gibt es **seit dem 01.01.2013 die Kultur- und Tourismustaxe**. Sie wurde entsprechend dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) eingeführt. Mit der Einführung dieser Steuer fügt sich Hamburg in die Reihe vieler internationaler Metropolen wie New York, Barcelona und Zürich ein, die diese bereits seit Jahren erheben. Die Einnahmen investiert die Stadt Hamburg zu 100% in touristische, kulturelle und sportliche Projekte.

Besteuert wird die Erlangung einer Beherbergungsleistung gegen Entgelt, z.B. Zimmer in Hotels, Motels, Pensionen oder Gästehäusern. Damit wird sie grundsätzlich auch von Gästen erhoben, die während des Kongresses in Hamburg in einem Hotel übernachten. Übernachtungen mit zwingender *beruflicher Veranlassung* werden jedoch nicht besteuert, wenn dem Hotel ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Die für den Nachweis erforderlichen Formulare für Angestellte und Selbstständige sind im Folgenden angefügt und können bei Bedarf auch unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:
<http://www.hamburg-tourism.de/service/kultur-und-tourismustaxe/>

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte zusammen mit der Zimmerbuchung an das Hotel, so dass es auf jeden Fall zum Check-in im Hotel vorliegt. Ansonsten ist das Hotel dazu verpflichtet, die Kultur- und Tourismustaxe zu erheben.

Für weitere Informationen und Hintergründe nutzen Sie bitte den angegebenen Link oder sprechen Sie uns direkt an.

Arbeitgeberbestätigung

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Briefkopf der Firma)

Hiermit bestätigen wir unserem Mitarbeiter / unserer Mitarbeiterin

_____ ,
dass der Aufenthalt in Hamburg vom _____ bis _____ beruflich oder
betrieblich zwingend erforderlich ist.

(Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

(Name, Vorname des/der Unterschreibenden in Druckbuchstaben)

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz. Die erhobenen Daten werden an die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kultur- und Tourismustaxe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Hamburg ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre.

Die Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg kann Arbeitgeberbestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Bestätigung für eigenberufliche Tätigkeiten

gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 Hamburgisches Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Geschäftsanschrift (Straße, PLZ, Ort)	
USt- Identifikations- Nummer soweit vorhanden	

Ich bin als _____

tätig und bestätige hiermit, dass meine Übernachtung in Hamburg

vom _____ bis _____ beruflich bzw. betrieblich zwingend erforderlich ist.

(Datum)

(Unterschrift des Übernachtungsgastes)

Hinweis zum Datenschutz

Die Abgabe dieser Eigenbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach dem Hamburgischen Kultur- und Tourismustaxengesetz. Die erhobenen Daten werden an die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz, weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt, wird die Kultur- und Tourismustaxe grundsätzlich erhoben, sofern die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen wird. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Weitere Hinweise

Eine Übernachtung ist dann beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich, wenn die berufliche oder betriebliche Tätigkeit in Hamburg ohne die Übernachtung nicht möglich bzw. unzumutbar wäre.

Die Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg kann Bestätigungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Im Falle einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.